



Bundesamt für  
Raumentwicklung (ARE)  
3003 Bern

Bern, 28. November 2013

## **Vernehmlassung: Teilrevision der Raumplanungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein zum Schutz des Landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Für den VSLG sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb äusserst massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken.

Die Teilrevision des Raumplanungsrechts, die sich auf das Bauen ausserhalb der Bauzone beschränkt, ist entsprechend den oben genannten Grundsätzen für den VSLG von zentraler Bedeutung, weshalb er sich hierzu gerne vernehmen lässt.

### **1. Zusammenfassung der Stellungnahme des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)**

**Der VSLG begrüsst im Revisionsentwurf einzig, dass dadurch wertvolles Kulturland geschützt wird und die Bemessung der Bauzonen auf Kantonsstufe erfolgt (statt pro Gemeinde). Ansonsten lehnen wir den Revisionsentwurf in mehreren Punkten ab. Besonders stossend sind zu detaillierte Eingriffe des Bundes in die Kompetenz und Unterschiedlichkeit der Kantone. Für so einschneidende Entscheide wie etwa Bemessung und Vollzug von „Auszonungen“ mit Bedarfsschätzung auf 15 Jahre sollten Unsicherheitsfaktoren vermieden und Administrativaufwand minimal gehalten werden.**

**Wir beantragen deshalb eine Streichung folgender geplanter Verordnungsinhalte: Art. 5a Abs. 1-4; Art. 30a Abs. 2-4; Art. 30b; Art. 45a Abs. 1; Art. 52a Abs. 1-5.**

**Bezüglich Pferdehaltung sind wir mit den in der Verordnung neu eingefügten Beschränkungen nicht einverstanden. Namentlich ist auf die unsachgemässen Begrenzungen bezüglich Flächen (Art. 34b Abs. 3 lit. b) und Anzahl Tiere (Art. 42b Abs. 3) zu verzichten!**

## 2. Generelle Bemerkungen

Es ist wesentlich, dass der Umgang mit Kulturland haushälterischer erfolgen muss. Diese wichtige Ressource soll auch künftig für die Produktion von Lebensmitteln dienen. Gleichzeitig wollen und müssen sich die Landwirtschaftsbetriebe auch weiterentwickeln können. Dafür muss die Landwirtschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets zeitgemässe Gebäude erstellen können. Dies gilt auch für die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten und Einkommensquellen, etwa durch tiergerechte Pferdehaltung.

Der Schutz des Kulturlandes sollte je nach Einzelfall verhältnismässig sein. Hierfür sind generelle Regeln ungeeignet, erst recht ist ein schweizweit gültiger Massstab schwierig. Der vorliegende Entwurf zur Revision der RPV ist im Bereich des Bauens ausserhalb Bauzonen viel zu detailliert. Bestimmungen über Haltungsformen und Details zur Gestaltung von Bauten gehören nicht in eine Bundesverordnung. Eine solche ermöglicht auch bei hohem Detaillierungsgrad kaum eine für alle Situationen zweckmässige Lösung.

In vielen Fällen machen landwirtschaftliche Bauten Sinn und dürfen deshalb nicht durch den Zwang zu Kompensationsmassnahmen (für das beanspruchte Kulturland) verhindert werden. Weil landwirtschaftliche Gebäude standort- und zweckgebunden sind und die Umnutzung bereits zu strengen Bewilligungsvoraussetzungen unterstehen, wird dem Schutz des Kulturlandes bei landwirtschaftlichen Gebäuden genügend Rechnung getragen. Vielmehr dienen die zunehmend grösser werdenden Stallbauten einem besseren Raumangebot für Nutztiere und stehen in Zusammenhang mit Tierschutz sowie Qualitätsstrategie. Der voranschreitende Verlust von wertvollem Kulturland ist denn auch nur zum kleinsten Teil durch den Bau landwirtschaftlicher Gebäude verursacht!

Das geltende Recht wie auch die vorgeschlagene RPV-Revision ist sehr komplex und oft zu bürokratisch. Dies hat zur Folge, dass die Akzeptanz der Regelungen vernichtend ist, was wiederum die Aufgabe der Vollzugsorgane erschwert. Änderungen müssen deshalb auch unter dem Blickwinkel geprüft werden, ob sie eine Vereinfachung bringen und letztlich dazu führen, dass das Raumplanungsrecht wieder einfacher vollziehbar wird. Der VSLG wünschte sich deshalb in der Revision ein Abbild folgender Postulate, die in jeder Revision der Raumplanungsvorschriften einfliessen sollen:

- Mehr Spielraum für die Kantone, um örtlich, sachlich und funktional bessere Lösungen zu finden, da sie mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen vertraut sind;
- Im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen Rückstufung der Kompetenz des Bundes auf eine Grundsatzgesetzgebung;
- Straffung der Regelungsdichte.

**Fazit: Der Verordnungsentwurf ist zu detailliert ausgefallen. Zusammen mit der Kompetenzverschiebung auf Bundesstufe würde dies dazu führen, dass sinnvolle Projekte nicht realisiert werden könnten – meist ist eine Interessenabwägung im Einzelfall durch Behörden vor Ort sinnvoll.**

## 3. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

### a) Leitfaden Richtplanung und Technische Richtlinien

Für den VSLG erscheinen diese beiden Instrumente als sehr detailliert und nur für die Spezialisten verständlich. Wir enthalten uns einer Stellungnahme und hoffen auf sinnvolle und praxisnahe Lösungen mit den betroffenen Kantonen und Vollzugsorganen.

**Antrag: Für die Akzeptanz der beiden Instrumente ist der Meinung der betroffenen Kantone und Vollzugsbehörden Rechnung zu tragen Auch hier gilt: Weniger ist mehr – es kann nicht jedes Detail und jeder Einzelfall geregelt werden.**

#### **b) Artikel 5a E-RPV: Vorgaben im Richtplan zu den Bauzonen**

Artikel 5a schränkt eine mögliche Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung unnötig ein; der effektive Baubedarf wird auch vom nach wie vor steigenden Wohnflächenbedarf pro Kopf der Bevölkerung beeinflusst. Wenn dieser wichtige Faktor bei den Berechnungen nicht berücksichtigt wird, verknappt sich das Angebot an Bauland, was zu höheren Preisen führt. Absatz 2 ist zu streichen oder es ist zumindest die Beweislast umzukehren, weil für den voraussichtlichen Bedarf an Bauzonen für die nächsten 15 Jahre nicht die Szenarien des Bundesamtes für Statistik, sondern jene der Kantone ausschlagend sein sollen. Die Absätze 3 und 4 sind überflüssig; der Vollzug der geänderten Vorschriften des RPG ist Sache der Kantone.

**Antrag:** *Verzicht auf den gesamten Artikel 5a; im Minimum auf die Absätze 2-4, um die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

#### **c) Artikel 30a E-RPV: Grösse der gesamtkantonalen Bauzonen**

Die Unterscheidung der Bauzonen nach Nutzungsarten ist Sache des kantonalen Rechts. Einzelheiten über die Berechnungsweisen der kantonalen Kapazitäten gehören, wenn überhaupt, in die Technischen Richtlinien. Besonders untauglich und in Widerspruch mit der Eigentumsgarantie sind entsprechende Mindestnutzungsvorschriften.

**Antrag:** *Verzicht auf den gesamten Artikel 30a, um die unnötige Komplexität zu minimieren und die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

#### **d) Artikel 30b E-RPV: Umsetzung im Kanton**

Für eine zeitlich unbegrenzte Kompensationspflicht bei der Bauzonendimensionierung fehlt die gesetzliche Grundlage; in der Botschaft des Bundesrates zur RPG-Revision wurde betont, es handle sich bei der Übergangsbestimmung gemäss Artikel 38a RPG um ein zeitlich beschränktes Moratorium für die Gesamtfläche der Bauzonen pro Kanton.

**Antrag:** *Verzicht auf den gesamten Artikel 30b, um die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

#### **e) Artikel 34b E-RPV: Bauten und Anlagen für Haltung und Nutzung von Pferden**

Der Detaillierungsgrad dieses Artikels ist weder angebracht noch stufengerecht. Bund und Kantone können mit Wegleitungen und Merkblätter einer künftigen Entwicklung und den besonderen Umständen der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone Rechnung tragen. Diese Grundlagen haben sich in der Praxis bewährt, sind besser leserlich und können fachgerechter an künftige Entwicklungen angepasst werden.

Eine Verknüpfung der baulichen Massnahmen für die Pferdehaltung mit den Nutzungseignungsklassen der Böden ist nicht zielführend. Die Realisierung dieser Bauten ist an das Betriebszentrum gebunden und daher für den Bauherr nicht frei wählbar. Deshalb sollten die Fruchtfolgeflächen nicht erwähnt werden. Weil die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand entfernbar sein muss, ist eine Rückführung ohnehin gewährleistet.

**Anträge:** *Streichung der unnötigen Vorgabe in Art. 34b Abs. 2 lit. a: „~~sofern keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind~~“.*  
*Verzicht auf Art. 34b Abs. 3 lit. b (Flächenbegrenzung).*

#### **f) Artikel 42b E-RPV: Hobbymässige Tierhaltung**

Die Entwicklung im Umweltrecht und im Tierschutz ist auch bei kleineren Tierhaltungsbetrieben zu berücksichtigen. Sämtliche Bauten und Anlagen, die von anderen Gesetzen für eine Tierhaltung gefordert werden, müssen deshalb bewilligt werden.

Die Begrenzung der Anzahl betreuer Tiere je Person ist widersinnig und entbehrt jeglicher gesetzmässiger Grundlage. Eine sinnvolle Grenze ist abhängig von den betreuenden Personen und kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Gut ausgebildete Landwirte sind problemlos in der Lage, wie bei anderen Tieren auch mehr als 8 Pferde selber zu betreuen. Der Einsatz von Hilfspersonen darf im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung nicht eingeschränkt werden. Deshalb muss die Haltung im bisherigen Umfang weiterhin möglich sein, künftig sollten als absolutes Minimum 6 Pferde oder 10 Ponys ohne zusätzlich notwendige Begründung gehalten werden können.

**Antrag:** *Änderung in Art. 42b Abs. 3: „... betreuen können. Bei Pferden können maximal sechs Tiere, bei Ponys acht Tiere zugelassen werden.“*

#### **g) Artikel 45a E-RPV: Kantonale Kennzahlen**

Bundesrechtliche Vorgaben sind nicht nötig und auch nicht angebracht, weil die Kantone Träger der Raumplanung sind. Zudem besteht mit Art. 9 RPG bereits eine Meldepflicht und darf davon ausgegangen werden, dass die Kantone in ihrem eigenen Interesse die Öffentlichkeit in zweckmässiger Weise informieren.

**Antrag:** *Verzicht auf den gesamten Artikel 45a, um die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

#### **h) Artikel 46 E-RPV: Mitteilungen der Kantone**

Der geplante Artikel 46 verpflichtet die Kantone zu sehr vielen, teilweise unnötigen Mitteilungen an das Bundesamt (ARE), mit einem grossen bürokratischen Aufwand. Er zeugt auch von grossem Misstrauen den Kantonen gegenüber. Abzulehnen ist v.a. der Absatz 3, welcher dem ARE sozusagen eine Blankovollmacht ausstellt. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die vorgeben, wann welche Entscheide den Bundesbehörden mitzuteilen sind, genügen vollauf.

**Antrag:** *Belassung des Artikels in der heutigen Form, um die Kompetenz der Kantone zu gewährleisten und administrative Aufwände zu minimieren.*

#### **i) Artikel 52a E-RPV: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom D.MMM 2014**

Dieser Artikel ist unvollständig und zu restriktiv formuliert. Besonders wenn während der Übergangsphase in einem Kanton ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum stattfinden sollte (etwa durch Zuwanderung oder Neuansiedlung eines Unternehmens), muss es möglich sein, die entsprechende Infrastruktur inklusive Bauland zur Verfügung stellen zu können.

**Antrag:** *Zumindest Ergänzung mit einer Litera c in Absatz 1:  
„Wenn ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum stattfindet.“*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN  
GRUNDEIGENTUMS**

  
Josef Häfliger, Präsident

  
Christian Streit, Sekretär